



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Holger Dremel, Kerstin Schreyer, Steffen Vogel, Konrad Baur, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Thorsten Schwab, Martin Stock, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/11855

Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wohnungsbau und Infrastruktur

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- Prüfungsumfang und Amtsermittlungsgrundsatz im Normenkontrollverfahren angepasst sowie Heilungsvorschriften erweitert werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:
 - der gerichtliche Prüfungsumfang in Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinsichtlich Bebauungspläne wird auf die vom Antragsteller geltend gemachten subjektiven Rechtsverletzungen beschränkt und eine darüberhinausgehende objektive Vollprüfung entfällt,
 - der Amtsermittlungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – orientiert am Effektivitätsgedanken des § 163 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) – wird weiterentwickelt, insbesondere durch eine stärkere Konzentration auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sowie eine gesteigerte Mitwirkungspflicht der Beteiligten,
 - die Heilungsvorschriften der §§ 214 ff. Baugesetzbuch (BauGB) werden erweitert, um formelle und materielle Fehler in Bauleitplanverfahren in größerem Umfang als bisher als unbeachtlich oder heilbar auszugestalten.

- Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vereinfacht, digitalisiert und Zuständigkeiten gebündelt werden:
 - Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren werden umfassend vereinfacht, digitalisiert und auf das zwingend Notwendige reduziert, insbesondere durch den Abbau von Mehrfachprüfungen, die Straffung von Beteiligungs- und Einwendungsfristen sowie eine stärkere Bündelung von Zuständigkeiten,
 - für bestimmte, gesetzlich festzulegende Planfeststellungsverfahren von herausragender Bedeutung für zentrale Infrastrukturen (insbesondere Energie-, Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur) wird eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eingeführt.
- Abwägungsentscheidungen klarer priorisiert werden, indem bestehende gesetzliche Privilegierungen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen überprüft und auf tatsächlich überragend wichtige Gemeinwohlbelange konzentriert werden, um Zielkonflikte zu reduzieren und Verfahren zu beschleunigen.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident